



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

> Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 Bay NVO 1990)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

bzw. | Zahl der Vollgeschosse max. zulässig

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zulässiges Dachgeschoß (kein Vollgeschoß)

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nur Einzelhäuser zulässig

Offene Bauweise

Festgesetzte Firstrichtung mit schematischer Baukörperstellung

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

6. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 Bau GB)

Ein- und Ausfahrt

7. FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Flutgraben

8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Änderungsbereich

(Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter)

Parzellennummer

Straßenquerschnitt Gehweg

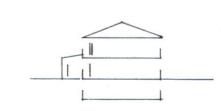
---- Geplante Grundstücksgrenze

Maßzahlen

NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Geschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

REGELQUERSCHNITTE M 1:500 FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH



GEBÄUDETYP II IM WA

• DACHNEIGUNG HAUPTGEB, 21-25°, VORBAU 7-10° KEIN KNIESTOCK

 MAX. GIEBELBREITE HAUPTGEB. 12,50, VORBAU 6,00 m WANDHÖHE AN DER

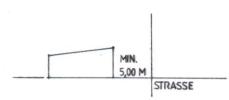
TRAUFSEITE MAX. 6.25 m

 DACHÜBERSTÄNDE - ORTGANG MAX. 1,00 m

- TRAUFE MAX. 1,20 m

BALKON AN TRAUF- UND/ODER

ORTGANGSEITE



GARAGE ZU PARZ. 45/47 • DACHNEIGUNG ENTSPR. VORBAU DES HAUPTGEB.

AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE WAND-

HÖHE IM MITTEL 3,20 m DACHÜBERSTÄNDE

- ORTGANG MAX. 0,25 m

- TRAUFE MAX. 0,70 m

MASS DER BAUL. NUTZUNG FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH

WA	1/11
0,5	0,8
Æ,	SD/PD

BEGRÜNDUNG (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Frau Gisela Gietl, Rodinger Str. 1, 93413 Cham beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf den Grundstücken Flst.-Nr. 122/11 und 122/12 Gemarkung Altenmarkt. Die Grundstücke liegen im Baugebiet Haidhäuser, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt. Das Bauvorhaben umfaßt 2 Bauparzellen (Parzelle 45 und 47) und sieht eine Überbauung der Baugrenze vor. Insgesamt handelt es sich um wesentliche Abweichungen von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes, die ein Bebauungsplanänderungsverfahren erforderlich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Es gelten die textlichen Festsetzungen des zum Aufstellungszeitpunkt der Bebauungsplanänderung rechtsgültigen Bebauungsplanes "Haidhäuser" mit nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen.

zu 5) Nebenanlagen

Auf der Parzelle 45/47 sind für Garten- oder Gerätehäuschen auch Pultdächer zulässig

zu 8) Gestaltung der baulichen Analgen

zu "Dächer" Punkt c) Bei der Parzelle 45/47 ist für die flachgeneigten Pultdächer auch Titanzink als Dacheindeckung zulässig

SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HAIDHÄUSER" IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art 98 BayBO, erläßt der Stadtrat Cham für die Änderung des Bebauungsplanes "Haidhäuser" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB folgende Satzung:

§ 1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

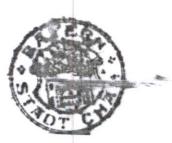
Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 03.09.1996

§ 2. INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 03.09.1996

§ 3. INKRAFTTRETEN

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB



Hackenspiel (1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE NACH § 13 BauGB UND NACH § 3 Abs. 2 SOWIE § 10 UND § 11 BauGB

- Der Stadtrat der Stadt Cham hat am 18.04.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Haidhäuser" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
- Mit Schreiben vom 09.09.96 wurde den von der Änderung betroffenen Grundstückseigen-tümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme bis

Von den Beteiligten wurde schriftlich mitgeteilt, daß gegen die Änderung keine Einwände

- 3.) Der Stadtrat der Stadt Cham hat in seiner Sitzung vom 25.09.96 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Haidhäuser" als Satzung beschlossen.
- 4.) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Haidhäuser" wurde am 27.09.96 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
- Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Aus-

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Hackenspiel (1. Bürgermeister)

Aufgestellt: Cham, den 03.09.1996

3. W. 4. 17. 1. II. Marshir Sam Soit "27.09.96"

Sq. SO. 1. CH. Someidsenier)

STADT CHAM

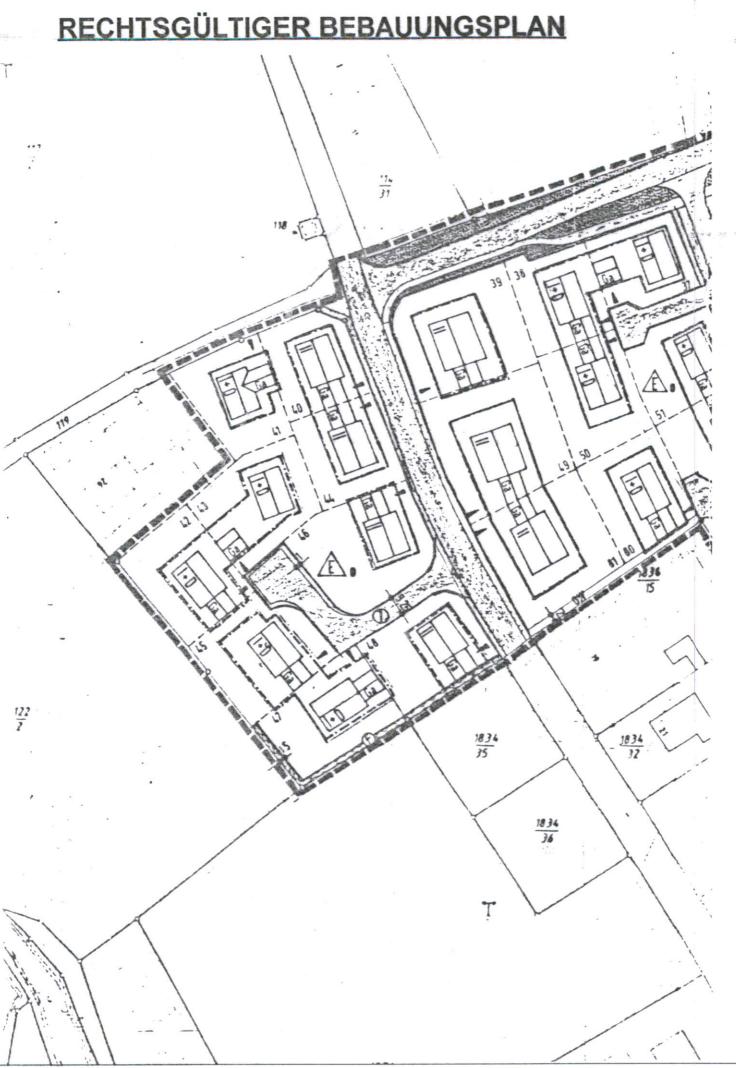
Landkreis Cham

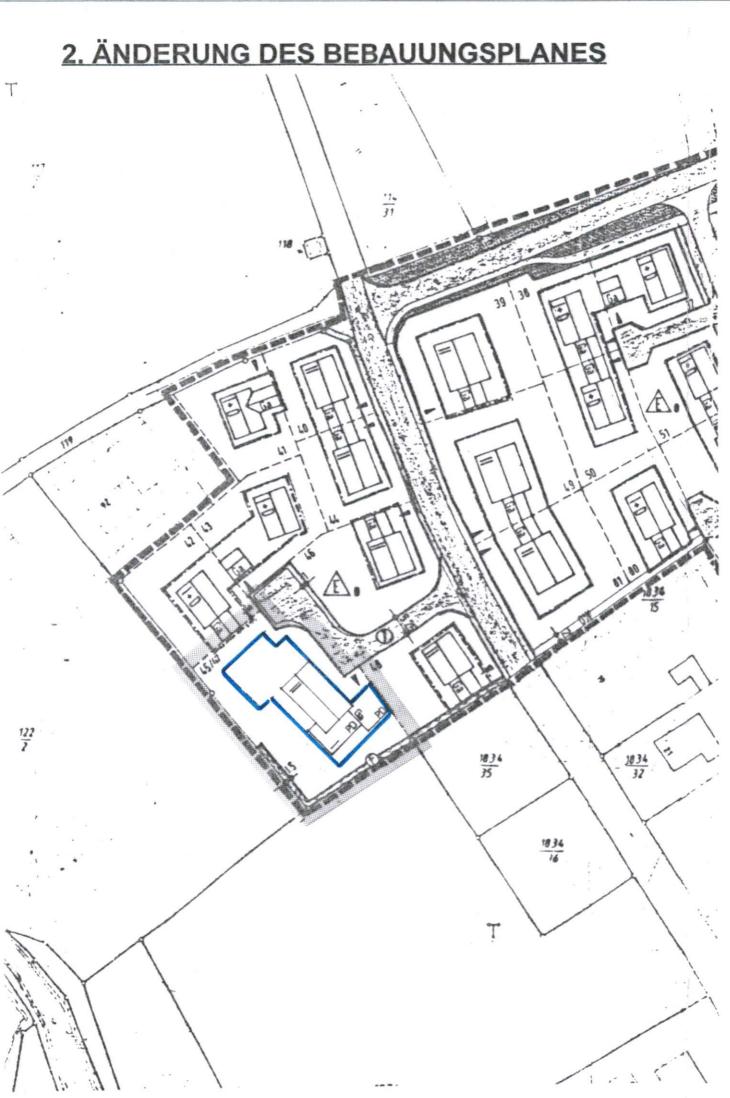
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"HAIDHÄUSER"

HARALD BRUNNER ARCHITEKT · DIPL. ING. (FH) 93413 CHAM · BADSTRASSE 19 TEL. 09971 - 1271 · FAX. 09971 - 5401 07545 GERA/THUR. · ZABELSTRASSE 20

TEL. 0365 - 54502 - FAX-6365 - 51333





ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

> Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 Bau NVO 1990)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

I bzw. | Zahl der Vollgeschosse max. zulässig

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zulässiges Dachgeschoß +D (kein Vollgeschoß)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3. BAUWEISE

0,3

Nur Einzelhäuser zulässig

Offene Bauweise

Festgesetzte Firstrichtung mit schematischer Baukörperstellung

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

6. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 Bau GB)

Ga Garagen

Ein- und Ausfahrt

7. FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Flutgraben

8. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

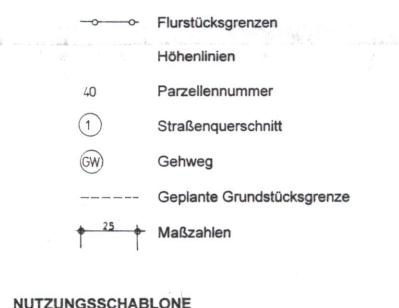
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

SD Satteldach

PD **Pultdach**

Änderungsbereich

HINWEISE (Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter)



NO 12011033CHADLON

Baugebiet	Zahl der Geschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Es gelten die textlichen Festsetzungen des zum Aufstellungszeitpunkt der Bebauungsplanänderung rechtsgültigen Bebauungsplanes "Haidhäuser" mit nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen.

zu 5) Nebenanlagen
Auf der Parzelle 45/47 sind für Garten- oder Gerätehäuschen auch Pultdächer zulässig
zu 8) Gestaltung der baulichen Analgen

zu 8) <u>Gestaltung der baulichen Analgen</u> zu "Dächer" Punkt c) Bei der Parzelle 45/47 ist für die flachgeneigten Pultdächer auch Titanzink als Dacheindeckung zulässig

SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "HAIDHÄUSER" IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 Abs. 1 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches i.V.m. Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art 98 BayBO, erläßt der Stadtrat Cham für die Änderung des Bebauungsplanes "Haidhäuser" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB folgende Satzung:

§ 1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

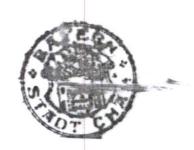
Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 03.09.1996 maßgebend.

§ 2. INHALT DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Der Inhalt des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil i.d.F. vom 03.09.1996....

§ 3. INKRAFTTRETEN

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.



Cham, den. 27.09.1996

Hackenspiel (1. Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE NACH § 13 BauGB UND NACH § 3 Abs. 2 SOWIE § 10 UND § 11 BauGB

- 1.) Der Stadtrat der Stadt Cham hat am 18.04.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Haidhäuser" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.
- Mit Schreiben vom 09.09.96 wurde den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 27.09.1996 gegeben. Von den Beteiligten wurde schriftlich mitgeteilt, daß gegen die Änderung keine Einwände

 Der Stadtrat der Stadt Cham hat in seiner Sitzung vom 25.09.96 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Haidhäuser" als Satzung beschlossen.

4.) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Haidhäuser" wurde am 27.09.96 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbau-

amt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die

§§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



bestehen.

Cham, den 27.09.1996

Hackenspiel (1. Bürgermeister)